



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 13

Brilon, 01. Dezember 2021

Jahrgang 51

INHALT:

- 1) 103. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, Bereich "Streitfeld"

Erteilung der Genehmigung und Wirksamwerden gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)
- 2) Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 129 a "Streitfeld"

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch (BauGB)
- 3) Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Bauhof der Stadt Brilon“ zum 31.12.2020
- 4) Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Brilon AöR vom 31.12.2020
- 5) Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW für Herrn Peter Michael Potisek
- 6) Bekanntmachung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen betreffend Bedeutung und Schutz der trigonometrischen Punkte und der Nivellementpunkte
- 7) Bekanntmachung der 14. Satzung vom 29.11.2021 zur Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.1998 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Brilon (Abfallgebührensatzung)

Bekanntmachung

103. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, Bereich "Streitfeld"

Erteilung der Genehmigung und Wirksamwerden

gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 15. Juli 2021 folgenden Feststellungsbeschluss gefasst:

„Der Rat beschließt den Entwurf der 103. Flächennutzungsplanänderung als 103. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, Bereich "Streitfeld", nebst Begründung mit Umweltbericht.“

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 15.07.2021 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die 103. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 02. November 2021, Az.: 35.02.20.01-002 genehmigt. Die Genehmigungsverfügung ist dieser Bekanntmachung als Anlage beigelegt.

Jedermann kann die 103. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 a (1) BauGB im Rathaus Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden einsehen. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend werden die 103. Flächennutzungsplanänderung mit ihren Bestandteilen und Anlagen und diese Bekanntmachung gemäß § 6 a (2) BauGB über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Bauleitpläne", Unterpunkt "Rechtskräftige Bauleitpläne" zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst in der Gemarkung Brilon, Flur 8 die Flurstücke 470, 487, 486, 356 und 475. Die Gebietsabgrenzung der 103. Flächennutzungsplanänderung ist aus dem dieser Bekanntmachung beigelegten Übersichtsplan ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 103. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 (5) BauGB rechtswirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der 103. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, Bereich "Streitfeld", durch die Bezirksregierung Arnsberg wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 22. November 2021

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Datum: 02. November 2021

Seite 1 von 1

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Brilon
Der Bürgermeister
Am Markt 1
59929 Brilon

| | |
|----------------------|----|
| Eing.: 02. Nov. 2021 | |
| I | IV |
| Forst | |

Aktenzeichen:

35.02.20.01-002

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Frau Garbes

tanja.garbes@bra.nrw.de

Telefon: 02931/82-2858

Fax: 02931/82-40165

103. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, Bereich "Streitfeld"
Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Dienstgebäude:

Seibertzstraße 2

59821 Arnsberg

Ihr Antrag auf Genehmigung vom 27.07.2021, 61.20.02.13-103

Anlagen: Planurkunde, 2 Verfahrensakten

Hauptsitz / Lieferadresse:

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

Telefon: 02931 82-0

unter Bezugnahme auf Ihren o.g. Antrag genehmige ich die am 15.07.2021 vom Rat der Stadt Brilon beschlossene 103. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, Bereich „Streitfeld“ gemäß § 6 Abs. 1 BauGB.

poststelle@bra.nrw.de

www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 16:00 Uhr

Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Bitte Übersenden Sie mir einen Nachweis über die Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB, eine Ausfertigung des Plans und der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB bis zum 06.12.2021 – möglichst in digitaler Form.

Landeshauptkasse NRW

bei der Helaba:

IBAN:

DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED3333

Darüber hinaus bitte ich Sie, Ihr Siedlungsflächen-Monitoring dem geänderten Flächennutzungsplan anzupassen.

Umsatzsteuer ID:

DE123878675

Der Hochsauerlandkreis erhält eine Durchschrift dieser Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen

Im-Auftrag

(Tanja Garbes)

Informationen zur Verarbeitung

Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:

<https://www.bra.nrw.de/themen/datenschutz/>

